

Bahnhofstrasse 6, 8952 Schlieren

Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Katrin Schneeberger, Amtsdirektorin
3003 Bern

Schlieren, 18. Juni 2021

Revision Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022

Sehr geehrte Frau Schneeberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben in oben erwähnter Angelegenheit vom 11. März 2021 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zu Ihren revidierten Verordnungen VeVA und VVEA Stellung beziehen zu können.

Stellungnahme arv zur VeVA-Revision

Mit der Einführung von e-Gov wird veva-online abgelöst und ein neues Informations- und Dokumentationssystem aufgebaut. Die Abläufe zum Verkehr mit S-, akb- und ak-Abfällen im Inland und im grenzüberschreitenden Verkehr werden so weit wie möglich digitalisiert.

Neu wird die Möglichkeit geschaffen, die Verbringung von Abfällen im Inland digital zu dokumentieren und somit auf die Mitführung von Papier-Inlandbegleitscheinen zu verzichten (Dokumentationspflicht). Nach einer 5-jährigen Übergangsphase wird die heutige Begleitscheinplicht vollständig durch die **Dokumentationspflicht** abgelöst.

Der arv steht der Modernisierung positiv gegenüber und begrüsst ebenso, dass mit der Revision der VeVA keine neuen Pflichten für Unternehmer und Behörden geschaffen werden. Der entscheidende Punkt bei der Umsetzung aus Sicht der Branche wird sicher sein, wie die elektronische Plattform aussehen wird und **ob/wie diese in die bestehenden Systeme der Anlagenbetreiber, Unternehmer und Abfall-Abgeber integriert werden kann**. Um einerseits eine doppelte Datenerfassung auf Seite der Unternehmen zu vermeiden und andererseits die in einzelnen Unternehmen bereits fortgeschrittene Digitalisierung effizient zu nutzen, ist es wichtig, dass die **Schnittstellen zwischen eGOV und den Unternehmersystemen funktionieren und den modernen technologischen Standards entsprechen**. Als Vertreter der Abfallinhaber begrüssen unsere Berater Altlasten & Bauabfälle es, wenn das bisherige, dokumentenintensive Begleitscheinverfahren im Zusammenhang mit dem Transport von Aushubmaterial der Abfallkategorien "E-Material" (17 05 91 akb) und "> E-Material" (17 05 05 S) digitalisiert wird.

Die geforderten Unterschriften von Abgeberbetrieben und Entsorgungsunternehmen erfolgen digital im System, die unterschriebene Bestätigung durch das Transportunternehmen gemäss Anhang 1 VeVA Ziffer 3.4 entfällt. Hingegen bleibt die Verpflichtung gemäss Artikel 13 VeVA bestehen, wonach Abfälle, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass es sich um Abfälle handelt, die dokumentiert werden müssen, nur dann transportieren dürfen, wenn die erforderlichen Angaben der Verbringung erfasst sind und die Abfälle gekennzeichnet sind. Der Transporteur ist weiterhin verpflichtet, die Abfälle nur dem im System eigetragenen Entsorgungsunternehmen zu übergeben.

Aus unserer Sicht ist es zentral, dass der Transporteur, auch wenn er nicht mehr auf dem Begleitschein unterschreiben muss, trotzdem in das System eingebunden wird. Er soll als Teil des Systems seine Mitverantwortung tragen.

Die Pflicht zur Kennzeichnung der Sonderabfälle bleibt erhalten und wird durch eine im E-Gov generierte Nummer ergänzt. Diese dient der eindeutigen Zuordnung der Abfälle zu den Daten im E-Gov und wird für jede einzelne Verbringung generiert. Zudem sollen Abfallcodes und die Bezeichnung der Abfälle angegeben werden. Weil auf dem Transport kein Papier mitgeführt wird, kann so die Art der Abfälle schnell eruiert werden, falls ein mobiles Endgerät zum Einlesen der dokumentierten Angaben vorhanden ist. Wenn dies nicht der Fall ist (kein mobiles Endgerät), muss wieder Papier verwendet werden, was nicht dem Ziel der Digitalisierung bzw. Modernisierung der VeVA entspricht. **Daher stellen wir hier einen Widerspruch und Mangel fest, den es zu beheben gilt.**

Aufgrund des Systemwechsels ergeben sich gewisse Unklarheiten im Umgang mit der geltenden Masse einer Verbringung. Erfolgt die Dokumentation vor der Verbringung, stellt sich die **Frage, ob es nach wie vor zulässig ist, das Gewicht ab der Baustelle bzw. Anlage pro Fuhre zu schätzen**. Gelten auch im neuen System die **Waagdaten des Empfängers**? Falls weder Eingangs- noch Ausgangswägung präferiert wird, **wie wird dann mit Gewichtsunterschieden umgegangen** (aufgrund von Dieselerverbrauch, Waageungen, Feuchte des Materials usw.)? Der arv Baustoffrecycling Schweiz empfiehlt als massgebendes Gewicht die Wägung beim Empfängerbetrieb, welche für den Entsorgungsnachweis massgebend ist. Dies ist die effektiv entsorgte Menge. Das provisorische, geschätzte Gewicht kann zur Überwachung der Entsorgungskette dienen, soll aber nicht zur Bestätigung der Entsorgung beigezogen werden.

Abgeberbetriebsnummern oder Entsorgungsbewilligungen müssen neu durch die Unternehmen auf e-Gov beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt durch die Kantone im System. Bestehende Standorte werden migriert. Notifizierungsgesuche werden mit allen Beilagen elektronisch eingereicht. Auch der Antrag für eine Vorabzustimmung erfolgt auf e-Gov und wird ebenfalls im System von den Kantonen und vom BAFU bearbeitet.

Die erwähnten Veränderungen machen eine Reihe von begrifflichen Anpassungen in der VeVA nötig: **«Dokumentationspflicht»** statt «Begleitscheinpflicht», **«veranlassen»** ersetzt «ausführen», usw.

Neu wird nicht mehr von Erfassung der Daten, sondern von Durchführung von Verfahren nach VeVA gesprochen. Mit der neuen Dokumentationspflicht entfällt die quartalsweise nachträgliche Datenerfassung für Sonder- und akb-Abfälle, die mit Papier-Begleitscheinen geführt wurden. Die Meldepflicht nach Art. 12 VeVA gilt nur noch für andere kontrollpflichtige Abfälle.

Stellungnahme arv zur VVEA-Revision

Am 1. Januar 2016 ist die neue Abfallverordnung (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen; VVEA; SR 814.600) in Kraft getreten. Sie löste die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) von 1990 ab und war in den konkreten Inhalten ein innovativer und mutiger Schritt. Sie stellte die Weichen für eine kreislauffähige Schweiz.

Insbesondere zu folgenden drei Hauptthemen möchte der arv Stellung beziehen.

1. Verschiebung des Ablagerungsverbots von Ausbausphal

Die Umsetzung einer Kreislaufwirtschaft erfordert effiziente Verwertungswege für die Rückführung der Bauabfälle in den Fluss der Baustoffe. Einerseits werden höhere Anteile an rezykliertem Ausbausphal in Strassenbelägen zugelassen: Das resultiert aus dem abgeschlossenen Projekt Best Practice Guideline «Wiederverwendung Ausbausphal und Einsatz Niedertemperatursphal» unter arv-Vorsitz des Steuerungskomitees. Zudem erscheint im August 2021 die revidierte VSS-Norm mit diesen erhöhten Ausbausphalanteilen. Die Kantone Waadtland und Zürich setzen dies bereits in den laufenden Ausschreibungen um. Andererseits werden in unmittelbarer Zukunft weitere Behandlungsanlagen für die Verwertung von Ausbausphal errichtet. Somit wird der Überhang an Asphaltabfällen reduziert.

Der aktuelle Wortlaut von Artikel 52 Absatz 2 VVEA sieht bereits ab dem 1. Januar 2026 ein Verbot der Ablagerung von Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 250 mg/kg PAK auf einer Deponie des Typs E vor. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 52 Absatz 2 soll den privaten Akteuren ein Spielraum von fünf weiteren Jahren gewährt werden. Aus den folgenden Gründen sind wir der Meinung, dass diese Änderung kontraproduktiv ist:

- a) Der Grundsatz des Verbots der Ablagerung von Ausbauasphalt in Deponien (unabhängig von ihrem PAK-Gehalt) war 2018–2019 bereits bekannt und breit abgestützt mitgetragen. Dies wurde im Artikel 52 Absatz 2 VVEA mit der klaren Frist vom 1. Januar 2026 gesetzlich geregelt. **Eine solche Zusatzfrist von 5 Jahren (also Verschiebung auf den 1. Januar 2031) würde plötzlich eine grosse Unsicherheit** für Unternehmer, Produzenten und Bauherren generieren. Es wäre also das **Gegenteil von Investitionssicherheit, die bekannterweise für alle Akteure als wesentlicher Erfolgsschlüssel gilt**. Die Schweizer Wirtschaft braucht nach der anspruchsvollen Covid-Zeit Investitionssicherheit.
- b) Auch in anderen Bereichen, wie z.B. dem korrekten Umgang mit Strassenwischgut und Strassensammlerschlämmen, wurde **mit Zusatzfristen keine befriedigende Beschleunigung** erreicht. Tatsächlich warteten Akteure bis 12 Monate vor Fristablauf ab, um die nötigen Massnahmen bzw. Investitionen zu initiieren.
- c) **Besonders vielversprechende Stossrichtungen existieren bereits**. Die für die Schweiz in Frage kommenden Methoden zur Behandlung der Asphaltabfälle sind vielfältig (mechanische, chemische, thermische Behandlungen, Kombination der verschiedenen Methoden usw.). Verschiedene Schweizer Unternehmen sind in diesen Bereichen bereits besonders aktiv oder planen in naher Zukunft entsprechende Investitionen. Es braucht keine Zusatzfrist von fünf Jahren.
- d) Dass die Ablagerung von Ausbauasphalt mit PAK-Gehalten von weniger als 250 mg/kg auf B-Deponien nun plötzlich explizit erlaubt sein soll (wenn auch nur bis zum 31.12.2030) steht im **Widerspruch** zum Artikel 20 Abs. 1 VVEA, wo ja steht, dass solcher Ausbauasphalt "möglichst vollständig zu verwerten ist". Dieser Änderungsvorschlag und eine solche Zusatzfrist würden einer **Verwässerung der innovativen und mutigen Abfallverordnung vom 1. Januar 2016** bedeuten.

Die Möglichkeit, Ausbauasphalt mit einem PAK Gehalt <250mg/kg als Deponiebaustoff (Pistenbau) zu verwerten, sollte auch nach dem 31.12.2030 (bzw. 31.12.2025) gegeben sein und dies auch in der Verordnung bzw. in den dazugehörigen Erläuterungen entsprechend erwähnt werden.

Die **Konferenz der Kantonsingenieure (KIK)** soll ihrerseits sicherstellen, dass in allen Ausschreibungen die neuen, erhöhten Ausbauasphaltanteile ab sofort gefordert werden. Die **Vorbildfunktion der Kantone beim Strassenbau und -unterhalt** soll somit auch den Gemeinden für deren Gemeindestrassen dienlich sein. Somit sollen die grossen Berge an Ausbauasphalt laufend reduziert werden.

2. Ausdehnung des Vermischungsverbots auf Fremdbestandteile

Der arv teilt die Meinung der Behörden, dass die ausdrückliche wörtliche Erwähnung des Fremdstoffgehalts in diesem Artikel der Rechtssicherheit und dem besseren Verständnis dient. Unter der Annahme, dass es sich dabei um Fremdstoffe gemäss Art 19 1b/2b handelt, unterstützen wir das Vorhaben. Wir erhoffen uns, dass somit der schweizweite Vollzug erleichtert und harmonisierter erfolgt.

Die Produzentenverantwortung und der Kreislaufgedanke leben unsere Mitglieder basierend auf Eigenverantwortung seit mehr als 30 Jahren vor, noch bevor die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 in Kraft getreten ist.

3. Thema Energie / Einbezug von überregionalen Perspektiven auf die Abfallplanung und Ressourceneffizienz

Massnahmen für die Energienutzung sollen in die kantonalen Abfallplanungen eingeführt werden (Art. 4 und 5 VVEA).

Wir befürchten wegen des kantonalen Silodenkens und der fehlenden Koordination - die in der Vergangenheit zum Bau von 30 KVAs/KHKWs und Überkapazitäten geführt hat - dass erneut keine überregionale Perspektive bzgl. Energie gefördert wird, die für die landesweite Ressourceneffizienz einen grossen Beitrag leisten könnte.

Daher sprechen wir uns klar für den **Einbezug von überregionalen Perspektiven** sowohl auf die Abfall- wie auch Energieplanung und damit auf die Ressourceneffizienz aus.

Wir danken Ihnen noch einmal dafür, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten zu haben und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
arv Baustoffrecycling Schweiz

Adrian Amstutz
Präsident arv

Laurent Audergon
Geschäftsführer arv